



## Transparenzregister wird Pflicht

Die Änderung tritt am 01. August 2021 in Kraft und beinhaltet entsprechende Übergangsfristen für Ihr Unternehmen:

- GmbH und UG (haftungsbeschränkt) bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022

Die Bußgeldvorschriften werden jedoch teilweise ausgesetzt.

Ein wichtiger Bestandteil der Änderung ist die Abschaffung der Mitteilungsfiktion, d.h. trotz Eintragung in das Handelsregister/Unternehmensregister/Vereinsregister müssen Sie eine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen. Die Eintragung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?1>

Da es sich um eine höchst persönliche Pflicht handelt, dürfen wir die Eintragung für Sie nicht vornehmen.

In diesem Zusammenhang sind die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu übermitteln. "Wirtschaftlich Berechtigte" sind die Menschen, die hinter Kapital- oder Personengesellschaften stehen und diese kontrollieren. Dabei gilt als relevante Kontrolle, wenn die natürliche Person entweder unmittelbar oder mittelbar

- Kapitalanteile über mehr als 25 Prozent hält oder
- Stimmrechte von mehr als 25 Prozent kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, etwa durch einen Stimmbindungsvertrag.

"Mittelbare Kontrolle" liegt unter anderem vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.

# MERKBLATT

Von den wirtschaftlich Berechtigten sind folgende Daten zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Eine Legitimation erfolgt am Ende des Eintragungsvorgangs, z.B. mittels Handelsregisterauszug.

Es ist zu beachten, dass nach erfolgter Eintragung noch keine Übermittlung der Daten stattgefunden hat. Diese müssen Sie in Ihrem zuvor erstellten Zugangskonto unter „Meine Aktionen“ vornehmen. Erst nachdem Sie diesen Schritt ausgeführt haben, werden Ihre angegebenen Daten vollständig übermittelt.

**Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise auch aufgrund der Überbrückungshilfe oder Außerordentlichen Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet sein könnten.**

In welchen Fällen eine Eintragung ins Transparenzregister zur Antragsstellung der Überbrückungshilfe bzw. Außerordentlichen Wirtschaftshilfe zwingend erfolgen muss, können Sie unter Punkt 3.19 FAQs Überbrückungshilfe III v. 30.06.2021 bzw. Punkt 3.26 FAQs Außerordentliche Wirtschaftshilfe nachlesen.

Bei Unsicherheit empfehlen wir Ihnen daher sich in das Transparenzregister eintragen zu lassen und uns den Nachweis hierüber zukommen zu lassen.

Uns muss der Nachweis **spätestens zum Fristende der Schlussabrechnung, also am 31.12.2021**, für Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, November- und Dezemberhilfe vorliegen